



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture)

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	9/2007
1. Änderungssatzung	6/2011

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 19. April 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 19. April 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzungen
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Studiendauer und -umfang
- § 5 - Studienaufbau
- § 6 - Studien- und Lehrformen
- § 7 - Studienorganisation und Modulangebot
- § 8 - Studios
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Berufspraktikum
- § 11 - Studienfachberatung, Mentoring
- § 12 - Inkrafttreten

Anhang 1 - Studienplan

Anhang 2 - Liste der Module

Präambel

Ein zentraler Bestandteil des menschlichen Lebensumfeldes sind Parks, Gärten und Freiräume. Aber erst ihre gezielte Gestaltung unter soziokulturellen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten macht sie nutzbar und erfahrbar. Aus dieser Überlegung heraus wurde in Berlin bereits 1929 die erste universitäre Ausbildung für Landschaftsarchitektur in Deutschland gegründet.

Gerade unter den Bedingungen der Globalisierung (zunehmende Umweltprobleme, Entfremdung der Bewohner von der Natur, Entstehung von Megastädten, Stadtrückbau, Verstädterung der Landschaft) wächst auf allen räumlichen Bezugsebenen und in allen Ländern die Bedeutung von Freiraum und Landschaft. Ihre Qualität, ihre Funktion und Gestalt sind von entscheidender Bedeutung für zukunftsfähige und nachhaltige Lebensräume von morgen. Die Kernaufgaben der Landschaftsarchitektur sind damit von höchster gesellschaftlicher Relevanz.

Die zentralen Kompetenzen der Landschaftsarchitektur erfordern entwurfliche Ausdruckskraft, kritische Reflektion, Beherrschung des Materials (Baustoffe und Pflanze) und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse. Aber auch tätiges Erinnern und der reflektierte Umgang mit dem historischen Erbe sind zur Lösung anstehender Probleme unerlässlich. Die hohe Dynamik der derzeitigen Entwicklungsprozesse erfordert neue Denk- und Hand-

lungsstrategien. Diesen Herausforderungen will sich der Studiengang Landschaftsarchitektur stellen.

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des konsekutiven Masterstudienganges Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der TU Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) ist ein konsekutiver Studiengang für die Bachelorabsolventinnen und -absolventen des Studienganges Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur oder vergleichbarer Studiengänge. Zugangsvoraussetzungen für den Master Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss aus den Bereichen Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur sowie ein sechsmonatiges Berufspraktikum gemäß § 10. Zugelassen werden können im Einzelfall auch Absolventinnen und Absolventen anderer verwandter Bachelorstudiengänge (wie z. B. aus den Bereichen Landschaftsbau, Architektur, Stadt- und Regionalplanung).

§ 3 - Studienziele

(1) Der Studiengang befähigt zur Gestaltung und Entwicklung von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen (vom konkreten Ort über das Quartier bis zur Stadtregion oder Megacity), in verschiedenen Regionen (urbaner und ländlicher Raum) und unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen (europäisch, global).

(2) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) zielt darauf ab, die Studierenden für ein internationales, gestalterisches und wissenschaftliches Arbeitsfeld auszubilden. Die Masterabsolventen und -absolventinnen der TU Berlin sollen in die Lage versetzt werden, selbständig und verantwortungsbewusst als Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin zu arbeiten.

(2) Das Masterstudium bereitet auf die Tätigkeit als selbständiger Landschaftsarchitekt oder Landschaftsarchitektin, für eine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie auf Führungspositionen in Management und Verwaltung von öffentlichen und privaten Freiräumen vor,

(3) Die Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) besitzen im Einzelnen folgende wissenschaftliche und gestalterische Qualifikationen:

1. die Fähigkeit, komplexe landschaftliche und freiraumbezogene Verhältnisse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren, zu bewerten und Handlungsbedarf aufzuzeigen,
2. die Fähigkeit, in unterschiedlichen räumlichen und kulturellen Kontexten zeitgemäße und nachhaltige Lösungen für aktuelle Probleme im Freiraum und in der Landschaft zu entwerfen und darzustellen,
3. die Fähigkeit, die auf konzeptioneller Ebene entwickelten Lösungen, strategisch und instrumentell zu verankern und sie mit den zur Verfügung stehenden entsprechenden Materialien (z. B. Stein und Pflanze) umzusetzen,

4. die Fähigkeit, Freiraum und Landschaft im Kontext mit anderen räumlich und baulich wirksamen Bereichen und Wissenschaften (Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung und Ökologie) zu sehen und weiterzuentwickeln
5. die Fähigkeit, die notwendigen Akteurinnen und Akteure zusammenzuführen, zu koordinieren und zielorientierte Kommunikationsstrukturen zu etablieren,
6. die Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen,
7. die Fähigkeit, sich durch forschendes Lernen mit den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den sich daraus für die Landschaftsarchitektur ergebenden Zielen auseinander zu setzen und sie kritisch und kreativ zur reflektieren,
8. die Fähigkeit, die genannten Themen- und Kompetenzfelder des Studiengangs unter Genderaspekten zu bearbeiten.

(4) Grundprinzip der Ausbildung ist eine theoretisch-analytische Annäherung an die Problemstellungen. Damit einher geht das Erlernen technischer-gestalterischer Fähigkeiten und das Erkennen baulicher Möglichkeiten. Theorie, Entwurf und praktische Umsetzung gehen ein reflexives Verhältnis miteinander ein. Aus diesem Wechselspiel entwickeln sich konzeptionelle und entwerfliche Lösungen, die ein konkretes planerisches Handeln in komplexen räumlichen Systemen ermöglichen.

§ 4 - Studiendauer und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser vier Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

§ 5 - Studienaufbau

(1) In den ersten drei Semestern des Masterstudiums Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) werden das entsprechende Wissen und die notwendigen Fähigkeiten vermittelt: aufbauend auf die im ersten Fachsemester gelegte einheitliche Basis folgen die thematischen Orientierungen Heritage und Future. Im vierten Semester wird das Erlernte in der Masterarbeit individuell von den Studierenden eigenständig verarbeitet. Ein modellhafter Studienplan findet sich in Anhang 1.

(2) Das erste Semester – Basis - dient zur Vermittlung einführender Inhalte, die sich der zu bearbeitenden Komplexität von Landschaft und Freiraum als Baustein der räumlichen Ordnung aus entwerflich-kontextuellen, technisch-konstruktiven, kulturellen, ökologischen und städtebaulichen Perspektiven widmen. Die Studierenden werden inhaltlich und methodisch auf die Vertiefungsbereiche im zweiten und dritten Semester vorbereitet.

(3) Das zweite Semester mit dem Schwerpunkt Heritage betrachtet Landschaften und Freiräume, die auf unterschiedliche Entwicklungsepochen zurückgehen. Die Aufgabe von Landschafts- und Freiraumarchitektur ist es, Ansätze für deren Zukunft unter den sich wandelnden Rahmenbedingungen, ihren Gebrauch, ihre Gestaltung und ihr Management zu entwickeln.

(4) Der Schwerpunkt Future im dritten Semester beinhaltet die Entwicklung von Perspektiven für eine zukünftige Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung. Die drastische Veränderung der

urbanen Entwicklungen in den letzten 50 Jahren zwingt zur Überprüfung, Reflexion und teilweisen Neuausrichtung der planerischen Disziplinen und des Entwurfes. Viele herkömmliche Betätigungsfelder und die darin entwickelten Methoden geben keine hinreichenden Antworten für die heutigen Problemstellungen. Freiraum und Landschaft werden bei der Gestaltung von Lebensräumen und den veränderten ökonomischen und soziokulturellen Bedingungen zu Schlüsselbegriffen von zentraler, fachübergreifender Bedeutung.

§ 6 - Studien- und Lehrformen

Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studios (PJ) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender konzeptioneller und entwerferischer Fähigkeiten (s. § 8),
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Kenntnissen,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,
6. Kolloquien (CO) für den Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen ,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort,
8. Workshops (WO) werden von entsprechenden Institutionen im In- oder Ausland ausgeschrieben und dienen dazu, sich während eines begrenzten Zeitraums in Einzel- oder Gruppenarbeit intensiv einer praxisnahen Problemstellung zu widmen.

§ 7 - Studienorganisation und Modulangebot

(1) Kern des Studiums sind die Studios. Die Studierenden besuchen insgesamt drei geeignete Studios innerhalb der jeweiligen Schwerpunktbereiche Basis, Heritage und Future.

(2) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(3) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(4) Pflichtmodule – 96 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im folgenden Umfang studiert werden:

- Masterarbeit und Wissenschaftliches Kolloquium (17 LP + 3 LP) 20 LP
- Studio Basis, Heritage, Future (3 x 12 LP) 36 LP
- Weitere Pflichtmodule (siehe Liste der Module im Anhang 2) 40 LP

(5) Wahlpflichtmodule – 12 LP

Die Studierenden sind verpflichtet zur individuellen Schwerpunktsetzung Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP aus dem Wahlpflichtangebot (siehe Liste der Module im Anhang 2) zu wählen. Weitere Wahlpflichtangebote können gem. Absatz 9 vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Umfang des Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch mindestens so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sind – neben den Studioexkursionen nach § 8 Abs. 2 - eine fachspezifische Exkursion über mindestens 7 zusammenhängenden Tage (Modul MA-LA 2.8) oder der Besuch eines Workshops im Umfang von mindestens 3 Tagen (Modul MA-LA 2.9) zu belegen. Extern angebotene Exkursionen oder Workshops, die den Studienzielen entsprechen, können durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(6) Wahlmodule – 12 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 12 LP zu wählen. Von den 12 LP sollen mindestens 6 LP aus einem fachfremden Studiengang oder dem Studienangebot Fachübergreifendes Studium gewählt werden. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsbefähigenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Mit Einverständnis des jeweiligen Modulverantwortlichen können im freien Wahlbereich auch Teile von Modulen gewählt werden.

(7) Modellhafter Studienplan (siehe Anhang 1)

Die Verteilung der Pflichtmodule über die Studienzeit regelt ein modellhafter Studienplan. Es wird empfohlen die Wahlpflichtfächer wie im modellhaften Studienplan angegeben zu studieren. Ein Anrecht auf die Verfügbarkeit eines Wahlpflichtfaches besteht nicht. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Prüfungsformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit und Arbeitsumfang der Module sind in einem Modulhandbuch beschrieben, das die Fakultät veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen des Moduls nicht verändert werden.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 8 - Studios

(1) Studios dienen der Entwicklung umfassender konzeptioneller und entwerferischer Fähigkeiten. Studios sind problem- und praxisbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle Planungs- und Entwurfsaufgaben auf kommunaler, regionaler, staatlicher und internationaler Ebene ganzheitlich behandeln.

(2) Ein Studio umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. Es verlangt eine intensive Betreuung der Gruppen- und Einzelarbeiten durch die Lehrenden. Das Studio dient – verknüpft mit den anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind ausreichend zu berücksichtigen. Die Studios sind inhaltlich eng mit den Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verknüpft (Basis, Heritage, Future). Zur Studioarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen insgesamt im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture).

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder entwurfliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Näheres regelt die Prüfungsordnung

§ 10 - Berufspraktikum

(1) Für die Zulassung zum Studium sind sechs Monate Berufspraktikum nachzuweisen. War die Studentin oder der Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Immatrikulation abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikantenobfrau oder dem Praktikantenobmann auf den Nachweis des Praktikums diesem Zeitpunkt verzichten. Dieser ist dann bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzureichen. Berufspraktische Tätigkeiten vor und während des Bachelorstudiums werden angerechnet. Für das Berufspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Es wird zusätzlich empfohlen, eine längere Zeit praktisch tätig zu sein und sich auch fachlich innerhalb dieser Tätigkeit für eine spätere Schwerpunktsetzung innerhalb des Masterstudiums zu orientieren.

(2) Näheres regelt eine Praktikumsordnung.

§ 11 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen und -anfängern sowie Studienwechslerinnen und -wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete angeboten.

(3) Studierende im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen aus dem Pflichtbereich des Studienganges beteiligten Fachgebieten zur Ver-

fügung, der Studiendekan oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten und dienen den Studierenden bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der Wahlpflichtveranstaltungen sowie der freien Wahlbereiche als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal

im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Ein Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1 - Modellhafter Studienplan für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture)

Master Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) - Modellhafter Studienplan					
Semester	1 Basis LP	2 Heritage LP	3 Future LP	4 Thesis LP	LP
Studios	MA LA 1.0 Studio Basis	12 MA LA 2.0 Studio Heritage	12 MA LA 3.0 Studio Future		
					36
	MA LA 1.1 Entwerfen mit Pflanzen	5 MA LA 2.1 Entwicklung des Stadtgrüns	5	MA LA 4.1 Wissenschaftliches & künstlerisches Arbeiten	3
	MA LA 1.2 Baugeschichte & Konstruktion	5 MA LA 2.2 Methoden/Techniken Objektbau/Garten- denkmalpflege	5		
Pflichtmodule	MA LA 1.3 Räumliche Ordnung	4 MA LA 2.3 Entwurfstheorien & digitale visuelle Studien	3		
	MA LA 1.4 Ökologie & Städtebau	4 MA LA 2.4 Soziokulturelle Kompetenz und Kommunikation	3		
					43
Vertiefung		3 s. Katalog Anhang 2	6		12
					12
Freie Wahl			6		12
				MA LA 4.0 Masterthesis	17
Summe	30	31	30	29	120

Anhang 2 - Liste der Module im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

BASIS

Nr.	Untergliederung	Name	SWS	LP	P/WP	Art der Veranstaltung	Semester
1.0		Studio Landschaftsarchitektur: Basis	4	12	P	PJ	WS
1.1		Entwerfen mit Pflanzen	4	5	P		
	1.1.1	Theorie der Pflanzenverwendung	2	2	P	VL	WS
	1.1.2	Entwerfen mit Pflanzen	2	3	P	UE	WS
1.2		Baugeschichte und Konstruktion in der Landschaftsarchitektur	4	5	P		
	1.2.1	Kulturgeschichte des Bauens in der Landschaft	2	2	P	VL	WS
	1.2.2	Konstruktion und Baustoffe	2	3	P	SE	WS
1.3		Räumliche Ordnung	4	4	P		
		Objektentwurf	2	2	P	VL	WS
		Kontextentwurf	2	2	P	VL	WS
1.4		Ökologie und Städtebau	4	4	P		
	1.4.1	Landschaftskompetenz Ökologie	2	2	P	VL	WS
		Dazu alternativ:					
	1.4.2a	Vertiefung 1: Städtebau	2	2	WP	VL	WS
	1.4.2b	Vertiefung 2: Stadtoökologie	2	2	WP	VL	WS

HERITAGE (Bestandspflege und Neuinterpretation)

Nr.	Untergliederung	Name	SWS	LP	P/WP	Art der Veranstaltung	Semester
2.0		Studio Landschaftsarchitektur: Heritage	4	12	P	PJ	SS
2.1		Entwicklung des Stadtgrüns	4	5	P		
	2.1.1	Geschichte des Stadtgrüns im 20. Jahrhundert	2	3	P	IV	SS
	2.1.2	Pflanzeneinsatz in der Gartendenkmalpflege	2	2	P	VL	SS
2.2		Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege	4	5	P		
	2.2.1	Bauweisen und Kulturtechnik	2	2	P	VL	SS
	2.2.2	Medienbasierten Dokumentation	2	3	P	SE	SS
2.3		Entwurfstheorien und Digitale Visuelle Studien	4	6	P		
	2.3.1	Entwurfstheorien	2	3	P	SE	SS

2.4.2	Digitale Visuelle Studien	2	3	P	IV	WS
2.4	Soziokulturelle Kompetenz und Kommunikation	4	6	P		
2.4.1	Soziokulturelle Kompetenz, insb. Geschlechterbegriff	2	3	P	SE	SS
2.4.2	Freiraumarchitektonische Kommunikationsprozesse und methoden	– 2	3	P	SE	WS
2.5	Vertiefung Heritage	4	6	WP		
Dazu 2 Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot:						
2.5.1	Landschafts- und Gartendenkmalpflege	2	3	WP	IV	SS
2.5.2	Exkursion in der Landschaftsarchitektur	2	3	WP	IV	SS
2.5.2	Exkursion in der Landschaftsarchitektur	2	3	WP	IV	SS
2.5.3	Workshop Landschaftsarchitektur	2	3	WP	IV	SS
2.6	Landschafts- und Umweltplanung	4	6	WP	IV	SS

FUTURE (Entwurf und Neukonzeption)

Nr.	Untergliederung	Name	SWS	LP	P/WP	Art der Veranstaltung	Semester
3.0		Studio Landschaftsarchitektur: Future	4	12	P	PJ	WS
3.1		Vertiefung Future	4	6	WP		WS
Dazu 2 Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot:							
3.1.1		Vegetationskonzepte für Freiflächen	2	3	WP	IV	WS
3.1.2		Themenbezogener Objektbau	2	3	WP	IV	WS
3.1.3		Gestalten	2	3	WP	SE	WS
3.1.4		Freiraum und räumliche Ordnung	2	3	WP	SE	WS
3.1.5		Konzeptionelle Ökologie	2	3	WP	IV	WS
3.2		Spezielle Themen der Stadtökologie	4	6	WP	IV	WS

MASTERARBEIT

Nr.	Untergliederung	Name	SWS	LP	P/WP	Art der Veranstaltung	Semester
4.0		Masterarbeit		17	P		SS
4.1		Wissenschaftliches Kolloquium	1	3	P	CO	SS

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 19. April 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 19. April 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftliche Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde
- § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung
- § 20 - Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 - Inkrafttreten

Anhang - Prüfungen Wahlpflichtmodule

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. Juni 2007, befristet bis 30. September 2009.

§ 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(1) Das Masterstudium Landschaftsarchitektur gliedert sich in Module.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit. Ein Modul wird im Rahmen der Masterprüfung mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Die Prüfungssprache in den Modulen ist Deutsch. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss mit schriftlichem Einverständnis des/der Modulverantwortlichen Englisch als Prüfungssprache zulassen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Studiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Studiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,

- die Aufstellung der Prüfer- und Prüferinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung bei Differenzen in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise/Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die bzw. der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit. Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Der Prüfungstermin einer mündlichen Modulprüfung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und am Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung festlegen; dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Der

Prüfungstermin wird vom Prüfer oder der Prüferin rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt frühestens zu Beginn der dritten Woche der Vorlesungszeit durch den Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die eine Liste mit den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat bei mündlichen Prüfungen das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch

nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer zu bewerten. Die Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens 1 h, jedoch insgesamt nicht mehr als 2 h pro Modul.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung muss unverzüglich durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests, entwerflich-konstruktive Leistungen, dokumentierte praktische, zeichnerische oder künstlerische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Modul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls schriftlich in der Veranstaltung, durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Die Modulgesamtnote wird vom Modulverantwortlichen aus den Leistungen gewichtet ermittelt.

(3) Das Ergebnis der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen ist unverzüglich nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind (z. B. durch Erteilung eines Lehrauftrags).

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer innerhalb des Moduls, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt. Sofern zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern (z. B. bei längerer Krankheit des Prüfers oder der Prüferin), kann dies durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden.

(3) Beisitzerin und Beisitzer müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig sein. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört. Wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines Learning Agreements vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt, werden die an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig (auch außerhalb der Hochschule) erbrachte Leistungen können als Stu-

dien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin bzw. der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin bzw. der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Bildung der Note für die Masterarbeit

gem. § 20 Abs. 15 Satz 2 ff. und die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Modulnote und der Masterarbeit. Die Noten der Masterarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnoten und die Note der Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin bzw. der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Einzelne Prüfungsleistungen bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung des ECTS-Grades besteht erst, wenn die entsprechenden Daten vorliegen.

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen, insbesondere wenn die Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wie-

derholungsmöglichkeiten innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dies gilt nicht bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin oder dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsbestandteil (bei prüfungsäquivalenten Leistungen) in diesem Modul oder die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet. Bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen ist nach dem Ablegen des ersten Prüfungsbestandteils ein Rücktritt nicht mehr möglich. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes oder einer Person, für die der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies ebenfalls innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note und das Urteil der Masterarbeit sowie der Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil und die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin. Das Zeugnis ist spätestens 8 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung auszuhändigen.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Master-Programmen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.

§ 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird

diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bis 18 Monate nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Masterprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin bzw. der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture),
2. eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung bestehen aus den Prüfungen zu den für den Studiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) vorgesehenen Modulen gemäß folgender Tabelle und der Masterarbeit.

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studieneinheiten
MA LA 1.0	Studio Landschaftsarchitektur: Basis/Titel	12			x
MA LA 1.1	Entwerfen mit Pflanzen	5			x
MA LA 1.2	Baugeschichte und Konstruktion in der Landschaftsarchitektur	5			x
MA LA 1.3	Räumliche Ordnung	4			x
MA LA 1.4	Ökologie und Städtebau	4			x
MA LA 2.0	Studio Landschaftsarchitektur: Heritage/Titel	12			x
MA LA 2.1	Entwicklung des Stadtgrüns	5		x	
MA LA 2.2	Methoden und Techniken im Objektbau und in der Gartendenkmalpflege	5			x
MA LA 2.3	Entwurfstheorien und digitale visuelle Studien	6			x
MA LA 2.4	Soziokulturelle Kompetenz und Kommunikation	6			x
MA LA 3.0	Studio Landschaftsarchitektur: Heritage/Titel	12			x
MA LA 4.1	Wissenschaftliches Kolloquium	3			x
Wahlpflichtmodule		12	entsprechend der Tabelle im Anhang		
Wahlmodule		12	entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen		

(3) Es ist eine Masterarbeit gem. § 20 im Umfang von 17 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) selbständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden gestalterisch und/oder analytisch zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden frei gewählt. Gegenstand der Masterarbeit kann ein Entwurfsprojekt, aber auch eine analytische Arbeit sein. Ein Entwurfsprojekt wird in Bild und Schrift dargestellt. Die Masterarbeit wird durch mindestens drei individuelle Rücksprachen mit dem betreuenden Hochschullehrer begleitet. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Der Antrag auf Anmeldung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet und Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Studiomodule erfolgreich absolviert sein müssen,
- ggf. Nachweis über das sechsmonatige Berufspraktikum.

(6) Die Masterarbeit wird i.d.R. im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 17 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt insgesamt 510 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Der Besuch des Moduls Wissenschaftliches Kolloquium erfolgt in der Regel begleitend zur Masterarbeit.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 510 Arbeitsstunden von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(10) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Korrektes wissenschaftliches Zitieren, die Angabe von benutzten Quellen und das Kennlichmachen von Entlehnungen aus anderen Arbeiten ist erforderlich.

(11) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin vom oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden.

(14) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium besteht aus einer Präsentation der Arbeit, einer öffentlichen Diskussion und einer internen Beratung mit den Gutachtern.

(15) Bis spätestens 2 Wochen nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter bzw. Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(16) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Masterprüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag kann die Arbeit der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin oder der Verfasser dafür eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der TU Berlin zur Verfügung stellt.

III. Schlussbestimmungen**§ 21 - Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1

Prüfungen Wahlpflichtmodule gem. § 19 Abs. 2

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen
MA LA 2.5	Vertiefung Heiritage	6			x
MA LA 2.6	Landschafts- und Umweltplanung	6	Nach gewählter Lehrveranstaltung entsprechend dem Herkunftsmodul		
MA LA 3.1a/b	Vertiefung Future	6			x
MA LA 3.2	Spezielle Themen der Stadtökologie	6	Nach gewählter Lehrveranstaltung entsprechend dem Herkunftsmodul		

Änderungssatzung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture)

Vom 15. Dezember 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 19. April 2006 (AmBl 9/2007, S 134-137) wird wie folgt geändert:

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen erhält folgende Fassung

Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) ist ein konsekutiver Studiengang für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur oder vergleichbarer Studiengänge. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Prüfungsausschuss.

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur oder in einem vergleichbaren Studiengang
- ein sechsmonatiges Berufspraktikum gemäß § 10 der Studienordnung
- der Nachweis von mindestens 24 Leistungspunkten im landschaftsarchitektonischen, aber auch im architektonischen oder raumplanerischen Entwurfsbereich im Rahmen projektorientierter Veranstaltungen (Projekte, Seminare, Übungen)

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur (Landscape Architecture) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Mathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technomathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technomathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Technomathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Scientific Computing der Technischen Universität Berlin

Vom 13. April 2011

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 13. April 2011 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Scientific Computing vom 23. Juli 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 215) bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.